

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. August 2009

Text: Bernd KARTHÄUSER

Die erste Sitzung nach der Sommerpause begann mit dem bereits angekündigten **Rücktritt von Bernd Karthäuser** (FBL), der das Schöffenamts abgibt und dem Stadtrat nunmehr als einfaches Mitglied angehört. Anschließend folgte die **Vereidigung des neuen Schöffen René Hoffmann** (FBL). Auch die Zuständigkeiten im Gemeindegremium erfuhren eine (wenn auch nur geringfügige) Neuordnung. Bürgermeister Christian Krings wird künftig auch für die Wirtschaftsförderung zuständig sein, während René Hoffmann von Christine Baumann-Arnemann das Ressort Senioren übernimmt. Die personelle Neubesetzung im Gemeindegremium machte darüber hinaus Abänderungen in diversen Gremien und Kommissionen notwendig, die denn auch vom Stadtrat beschlossen wurden.

In den nächsten beiden Punkten gab es ungeteilte Zustimmung für zwei **Verkehrsverordnungen**. Fortan sind drei Verbindungswege zwischen den Gemeinden Amel und St.Vith für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen gesperrt (Heuem-Meyerode, Schönberg-Herresbach, Wallerode-Medell) und die Verkehrsregelung im Bereich des neuen Kultur-, Konferenz- und Messezentrums Triangel ist definitiv. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang vor allem die Einrichtung einer Einbahn in der Vennbahnstraße vor dem Zentrum und die dort herrschende Begrenzung auf Busse und Lieferanten.

Im späteren Sitzungsverlauf gab es weitere Beschlüsse im Bezug auf das neue **Triangel-Zentrum**. Nachdem die Gesamtbaukosten bedingt durch Preisrevision und Kostenanpassungen statt mit 6,87 Millionen € nun mit 7,83 Millionen € zu Buche schlugen, musste die entsprechende Vereinbarung mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ja 75 Prozent dieser Kosten übernimmt, abgeändert werden. Nachdem die Gemeinschaftsregierung diesen Schritt bereits vollzogen hatte, folgte die einhellige Zustimmung dazu dann auch vom St.Vith Stadtrat. Auch übernahm die Stadt per Ratsbeschluss die Garantie, ihren Anteil der Raten im Rahmen des Immobilienleasings zu übernehmen, konkret voraussichtlich knapp 130.000 € jährlich.

Im Oktober steht wieder der kommunale **Holzverkauf** auf dem Terminkalender. Angesichts der derzeitigen Preisentwicklung und auf Vorschlag des Forstingenieurs beschlossen die Ratsmitglieder, dann insgesamt 19.026 Festmeter aus Gemeindewäldern anzubieten (Kahlschläge und Durchforstungen).

Eine Rodung erfuhr vor einigen Monaten – wie allgemein bekannt – auch der im Volksmund als **Millionenberg** bezeichnete Hang zwischen Stadtpark und SFZ, da die dort stehenden Fichten akuten Käferbefall aufwiesen. Zur Gestaltung des Areals wurde dem Stadtrat nun ein etwa 200.000 € teures Projekt vorgelegt, das im Wesentlichen eine variierte Bepflanzung, neue Fußwege zur Mobilitätsverbesserung, Aussichtsplattformen und einen Geologie-Lehrpfad beinhaltet, der durchaus auch den benachbarten Schulen nützlich sein kann. Dieser Planungsvorlage gaben die Ratsdamen und -herren ihre Zustimmung. Nun bleibt noch abzuwarten, ob die erhofften 75prozentigen Zuschüsse der Wallonischen Region für das Vorhaben fließen werden. Allgemein geht man dabei von guten Chancen aus.

Eine Reihe von **Infrastrukturvorhaben im Bereich der Gemeindeschulen** kam in der August-Sitzung, übrigens ja kurz vor Beginn des neuen Schuljahres, zur Sprache. So beschloss der Stadtrat einen Dachausbau zwecks Einrichtung eines Bewegungsraumes sowie den Umbau der Pausenhalle für die Schule Hinderhausen, Renovierungsarbeiten in der Schule Emmels und die Neugestaltung des Schulhofes der Gemeindeschule Recht. Die Gesamtinvestition für diese drei Projekte werden auf etwa 445.000 € geschätzt, sie sollen aber in den Genuss einer 80prozentigen Bezuschussung durch die DG kommen.

Die **Turnhalle in Recht** soll nach dem Willen des Stadtrates einen Erweiterungsbau erhalten, der in erster Linie als Materiallager und Aufenthaltsraum für die Dorfjugend dienen soll. Um das Projekt, das auf 275.000 € geschätzt wird, zwecks Bezuschussung bei der DG anzumelden, fällte der Stadtrat am 27.08. den dazu notwendigen Beschluss.

Ein weiteres, wenn auch deutlich kostengünstigeres Infrastrukturprojekt wurde in der Sitzung ebenfalls auf den Weg gebracht, und zwar die **Verlegung eines neuen Kanalabschnittes in Emmels**. Hierfür

werden geschätzte 5.000 € fällig.

Bei den **Immobilienangelegenheiten** ging es zunächst um den anvisierten Geländetausch zwischen der Stadt und Herrn René Schmit bzw. Frau Ida Balasz, der bereits im Juni thematisiert worden war und nun definitiv beschlossen wurde. Die Transaktion ist eine Vorbedingung für die geplante Anbindung der Straße „An der Dell“ an die Malmedyer Straße im Bereich des Friedhofs. Darüber hinaus fiel ein definitiver Beschluss über den Verkauf einer Parzelle in Rödgen und man hieß das Lastenheft für den öffentlichen Verkauf eines gut 800 qm großen Geländes zum Mindestpreis von 63.371 € am alten St.Vithher Bahnhof gut. Auch erklärte man sich prinzipiell bereit, dem Roten Kreuz einen Geländestreifen von 120 qm zwecks Anbau einer Lagerhalle in der Aachener Straße zur Verfügung zu stellen.

Seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft war an die Stadt St.Vith – wie auch an andere Institutionen – die Bitte herangetragen worden, je einen weiblichen und einen männlichen **Vertreter im Interreg-Begleitausschuss** zu benennen. Dieser Ausschuss behandelte in der Vergangenheit unter anderem das Dossier der internationalen Radwanderwege, um nur ein Beispiel zu nennen. Die Wahl des Stadtrates fiel auf Bürgermeister Krings sowie auf Schöffin Baumann-Arnemann.

Im Themenbereich Finanzen wurde zu guter Letzt noch der **Haushalt der Stadtwerke** für das laufende Jahr 2009 vorgestellt und gutgeheißen. Die Eckdaten: Der ordentliche Haushalt beläuft sich auf 1,71 Millionen €, der außerordentliche Haushalt auf 1,47 Millionen €. Wichtigstes laufendes Projekt ist weiterhin die schrittweise Vervollständigung der zentralen kommunalen Trinkwasserversorgung, die mit großen Schritten ihrem Abschluss entgegen geht.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. AUGUST 2009

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Mitteilung

Mit Schreiben vom 18. August 2009 teilt das öffentliche Sozialhilfzentrum der Stadt ST.VITH mit, dass Herr René HOFFMANN, Mitglied des Sozialhilferates mit Wirkung vom 26. August 2006 aus dem Sozialhilferat ausscheidet.

Angesichts der Tatsache, dass derzeit kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung steht;

Aufgrund des Artikels 17, Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfzentren und insbesondere die Wahl eines oder mehrerer neuen Mitglieder des Sozialhilferates;

Nimmt der Stadtrat die Kandidatenvorschlagsurkunde zur Kenntnis.

Aus dieser geht hervor, dass Herr Ernest Hubert MAUS, Manderfelder Straße Nr. 45 in Schönberg, 4782 ST.VITH neues effektives Mitglied wird und somit die Nachfolge des Herrn René HOFFMANN antritt.

Ersatzkandidaten sind: WEBER Werner Paul, Schlierbach Nr. 12 in 4783 ST.VITH und EUBELEN Brigitte Louise (Ehefrau DUCOMBLE), Ober Meilvenn Nr. 15/A in Recht, 4780 ST.VITH.

1. Rücktritt von Herrn Bernd KARTHÄUSER in seiner Funktion als Schöffe der Stadt ST.VITH.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2009 teilt Herr Bernd KARTHÄUSER seinen Rücktritt zum 27. August 2009 in seiner Funktion als Schöffe der Stadt ST.VITH mit.

Gemäß Artikel L1122-9 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat den Rücktritt an.

2. Abänderung des Mehrheitsabkommens vom 22. Mai 2008 hinsichtlich der Bezeichnung eines Schöffenamtes und der Aufgabenbereiche.

Genehmigung.

Die Mehrheitsverantwortung wird seit dem 04.12.2006 von der Liste KRINGS – FBL getragen. Die von den Gewählten der Mehrheitsliste für die laufende Legislatur festgelegten Schwerpunkte bleiben unverändert, dagegen werden nach dem Rücktritt von Schöffe Bernd KARTHÄUSER am 27.08.2009, die Verantwortungsbereiche im Gemeindegremium ab dem 27.08.2009, wie folgt aufgeteilt:

BÜRGERMEISTER

Christian KRINGS zuständig für:

- Allgemeine Verwaltung, Standesamt und Personal
- Öffentliche Sicherheit: Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen
- Öffentliche Arbeiten und Gemeindevermögen
- Kultus
- Wirtschaftsförderung

1. SCHÖFFENAMT

Herbert FELTEN (stellvertretender Bürgermeister) zuständig für:

- Schulwesen
- Umwelt
- Raumordnung
- Forst- und Landwirtschaft

2. SCHÖFFENAMT

Herbert GROMMES zuständig für:

- Finanzen
- Stadtwerke (Wasser, Energie und erneuerbare Energien)

3. SCHÖFFENAMT

René HOFFMANN zuständig für:

- Tourismus
- Ländliche Entwicklung
- Jugend und Senioren (Judith FALTER wird Sonderbeauftragte für Jugendarbeit)
- Kommunikation

4. SCHÖFFENAMT

Christine BAUMANN-ARNEMANN zuständig für:

- Sport
- Kultur und Vereinswesen
- Soziales
- Mobilität

3. Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten des Herrn René HOFFMANN.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es keinen Unvereinbarkeitsfall gibt.

Gemäß abgeändertes Mehrheitsabkommen vom heutigen 27. August 2009 leistet das bezeichnete Mitglied des Gemeindegremiums, Herr René HOFFMANN, nun den gemäß Artikel L1126-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebenen Eid vor dem Bürgermeister:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Der vorgenannte Schöffe ist somit in seiner Funktion als Schöffe eingeführt.

Vorstehender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

4. Neubesetzung der verschiedenen Kommissionen und Gremien infolge des Rücktritts aus dem Schöffenamtsamt des Herrn Bernd KARTHÄUSER.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch die Rücktrittserklärung aus dem Schöffenamtsamt von Herrn Bernd KARTHÄUSER frei gewordene Mandate in verschiedenen Kommissionen und Gremien neu besetzt werden müssen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt:

die Kommissionen ab dem 27.08.2009 wie folgt zu bilden und zu besetzen:

I. Kommission für Öffentliche Arbeiten, Gemeindevermögen, Sicherheit, Feuerwehr, Rettungswesen, Kultus und Wirtschaftsförderung

Vorsitz: Bürgermeister Christian KRINGS

1. HANNEN Herbert
2. NILLES Emile
3. THEODOR-SCHMITZ Johanna
4. MAUS-MICHELS Hilde
5. JOUSTEN Klaus

II. Kommission für Finanzen, Energie und Stadtwerke

Vorsitz: Schöffe Herbert GROMMES

1. PAASCH Lorenz
2. MAUS-MICHELS Hilde
3. HANNEN Herbert
4. KARTHÄUSER Bernd
5. JOUSTEN Klaus

III. Kommission für Schulen

Vorsitz: Schöffe Herbert FELTEN

1. BERNERS-SOLHEID Irma
2. NILLES Emile
3. WEISHAUPT Klaus
4. PAASCH Lorenz
5. JOUSTEN Klaus

IV. Kommission für Raumordnung, Umwelt, Forst und Landwirtschaft

Vorsitz: Schöffe Herbert FELTEN

1. FALTER Judith
2. THEODOR-SCHMITZ Johanna
3. MAUS-MICHELS Hilde
4. KARTHÄUSER Bernd
5. KREINS Leo

V. Kommission für Tourismus

Vorsitz: Schöffe René HOFFMANN

1. WILLEMS-SPODEN Gerlinde
2. FALTER Judith
3. WEISHAUPT Klaus
4. PAASCH Lorenz
5. KREINS Leo

VI. Kommission für Jugend, Senioren und Kommunikation

Vorsitz: Schöffe René HOFFMANN

1. FALTER Judith
2. WEISHAUPT Klaus
3. BONGARTZ Paul
4. NILLES Emile
5. KREINS Leo

VII. Kommission für Sport, Kultur und Vereine

Vorsitz: Schöffin Christine BAUMANN-ARNEMANN

1. SCHEUREN Bernhard
2. HANNEN Herbert
3. WEISHAUPT Klaus
4. FALTER Judith
5. JOUSTEN Klaus

VIII. Kommission für Soziales und Mobilität

Vorsitz: Schöffin Christine BAUMANN-ARNEMANN

1. ILTEN-LEONARDY Marie-Louise
2. MAUS-MICHELS Hilde
3. WILLEMS-SPODEN Gerlinde
4. BERNERS-SOLHEID Irma
5. KREINS Leo

Wobei die Vertreter der Opposition (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) darauf hinweisen, dass sie bereits im vergangenen Jahr die Schmälerung der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen seitens der Mehrheitsfraktion gefordert hätten, was in Anbetracht der Anzahl Anwesenheiten bei den verschiedenen Sitzungen durchaus logisch erscheine;

und mit 17 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) die nachstehenden Gremien ab dem 27.08.2009 wie folgt neu zu besetzen:

Bei den hier nicht aufgeführten Gremien hat sich in der Besetzung/Vertretung nichts geändert.

Fédération du Tourisme de la Province de Liège	Vertreter	- HOFFMANN René
Naturpark Hohes Venn Eifel	Effektives Mitglied in der Verwaltungskommission Ersatzmitglied Verwaltungskommission	- HOFFMANN René - KRINGS Christian
Verkehrsamt der Ostkantone	1 Mitglied im Vorstand 1 Vertreter in der Generalversammlung 1 Vertreter im Verwaltungsrat	- HOFFMANN René - SCHEUREN Bernhard - KELLER Georg
Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Mitglied in der Generalversammlung	- HOFFMANN René
V.o.G. Tourismusdachverband	Vorsitzender Mitglieder	- HOFFMANN René - Die Vertreter in der Tourismuskommission
Autonome Gemeinderegie (AGR)	Kommissare	- GROMMES Herbert - JOUSTEN Klaus
V.o.G. Jugendtreff „J“ ST.VITH	Mitglied im Verwaltungsrat	- FALTER Judith
V.o.G. Schieferstollen Recht	Mitglied im Vorstand	- HOFFMANN René
LAG 100 Dörfer 1 Zukunft	Mitglied im Verwaltungsrat	- HOFFMANN René
Örtliche Kommission zur Ländlichen Entwicklung	Vorsitzender	- HOFFMANN René

I. Polizeiverordnungen

5. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung verschiedener Gemeindewege, die als Verbindungswege zwischen den Gemeinden Amel und ST.VITH genutzt werden, für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Gemeindewege von Schönberg und Heuem Richtung Meyerode, von Schönberg Richtung Herresbach und von Wallerode Richtung Medell, zunehmend durch den Schwerlastverkehr als Abkürzung zum Regionalwegenetz genutzt wird;

In Anbetracht dessen, dass diese Gemeindewege aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet sind;

Auf Grund dessen, dass die Gemeindewege von Schönberg und Heuem Richtung Meyerode, von Schönberg Richtung Herresbach und von Wallerode Richtung Medell, unter ständiger Einwirkung von Schwerlastern in Mitleidenschaft gezogen werden;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund der gemeinsamen Absprachen zwischen den Gemeindegremien Amel und ST.VITH;

Auf Grund des Berichtes der Polizeizone Eifel vom 17. Juli 2009;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 30. Oktober 2002, über die „Sperrung des Gemeindeweges von Schönberg und Heuem in Richtung Meyerode für den Schwerlastverkehr über 7 Tonnen“, aufzuheben.

Artikel 2: Jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, außer Ortsverkehr, ist auf nachfolgenden Gemeindewegen (bis Gemeindegrenze) und wie auf beiliegender Karte eingezeichnet, untersagt:

- die Gemeindewege von Schönberg und Heuem, Richtung Meyerode
- der Gemeindeweg von Schönberg, Richtung Herresbach
- der Gemeindeweg von Wallerode, Richtung Medell.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C21 mit der Aufschrift „3,5 t“ und dem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „außer Ortsverkehr“ materialisiert.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Gegenwärtige Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung übermittelt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

6. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Regelung des Fahrzeugverkehrs am „ehemaligen Bahnhofsgelände“ in ST.VITH. (Regelung des Fahrzeugverkehrs in den Straßen „Am Stellwerk“, „Vennbahnstraße“ und „Zur Burg“).

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass am ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH, ein neues Stadtviertel entstanden ist;

In Anbetracht dessen, dass durch den Bau des Mehrzweckzentrums, der Wohnresidenz und der Einrichtung verschiedener Verwaltungen, mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, mit unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer) zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der „Vennbahnstraße“ in ST.VITH, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Busse, Fahrräder und Lieferanten, verboten. Diese Maßnahme wird mittels des Verkehrszeichens C3 + der Zusatzbeschilderung „außer Busse, Fahrräder und Lieferanten“, materialisiert.

Artikel 2: Die „Vennbahnstraße“ in ST.VITH, wird als Einbahnstraße (außer Fahrräder) eingerichtet. Der Fahrzeugverkehr ist in nachfolgender Richtung verboten: ab Gemeindeweg „Zur Burg“ bis Gemeindeweg „Am Stellwerk“. Diese Maßnahme wird mittels der Verkehrszeichen F19+M4 und C1+M2, materialisiert.

Artikel 3: Es wird ein Kreisverkehr, an der Kreuzungstelle „Vennbahnstraße“/„Zur Burg“, eingerichtet. Diese Maßnahme wird mittels der Verkehrszeichen D5 und B1 materialisiert.

Artikel 4: Auf den Kreuzungen von der Straße „Am Stellwerk“ und der Straße „Zur Burg“, Richtung „Eifel-Ardennen-Straße“ werden „Vorfahrt-gewähren-Schilder“ aufgestellt, die mit dem Verkehrszeichen B1 materialisiert werden.

Artikel 5: Es wird ein großer Parkplatz für Pkw eingerichtet, zwischen den Gemeindewegen „am Stellwerk, „Vennbahnstraße“ und „Zur Burg“. Die Zufahrten zum Parkplatz befinden sich, jeweils von der Straße „Am Stellwerk“ und „Zur Burg“ aus. Diese Maßnahme wird mittels des Verkehrszeichen E9b materialisiert.

Artikel 6: Auf dem in Artikel 5 genannten Parkplatz werden 8 Parkplätze für Personen mit Behinderung eingerichtet. Diese Maßnahme wird mittels der Verkehrszeichen E9a + VIIId + Pfeile Typ X, materialisiert.

Artikel 7: An der Straße „Zur Burg“ werden 2 Parkplätze für Personen mit Behinderung eingerichtet und an der Straße „Zum Stellwerk“, Richtung Fa. Mecondor wird ein Parkplatz für Personen mit Behinderung eingerichtet. Diese Maßnahmen werden mittels des Verkehrszeichens E9a + VIIId + Pfeile Typ X, materialisiert.

Artikel 8: An den Straßen „Zur Burg“ und „Am Stellwerk“ ist vor den Lieferanteneingängen, das Halten und Parken von jeglichen Fahrzeugen verboten. Diese Maßnahme wird mittels des Verkehrszeichens E3 materialisiert.

Artikel 9: Die Ravelstrecke verläuft von der „Eifel-Ardennen-Straße“ kommend parallel in Richtung der Straße „Zur Burg“, dann zwischen „Vennbahnstraße“ und Parkplatz Richtung „Am Stellwerk“, dann Richtung Fa. Mecondor.

Diese Strecke wird an den Kreuzpunkten mit der Straße mittels des Verkehrszeichens B1 materialisiert.

Artikel 10: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 11: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 12: Gegenwärtige Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung übermittelt.

Artikel 13: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

7. Waldzertifizierung PEFC – Erneuerung der Charta bezüglich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Forstverwaltung ST.VITH vom 6. Mai 2009 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund der beiliegenden Charta für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region (2007-2011);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Den Beitritt der Stadt ST.VITH zur Charta für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region (2007-2011) gemäß der beiliegenden überarbeiteten Fassung zu bestätigen.

8. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2010.

1. Lastenheft, Besondere Bedingungen. Genehmigung

2. Holzverkauf vom 14.10.2009. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2010;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2009, Wirtschaftsjahr 2010;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2010 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 414 bis 425 (insgesamt 19.026 Fm) gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zugestellt.

9. Gemeindeschule Hinderhausen. Ausbau Dachgeschoss (Bewegungsraum) und Umbau Pausenhalle. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 55.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2009 der Stadt ST.VITH unter dem Artikel 72211/724/60 angepasst werden gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt an der Gemeindeschule Hinderhausen zum Ausbau des Dachgeschosses in einen Bewegungsraum und der Umbau der Pausenhalle wird genehmigt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 55.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die vollständige Akte für die Gewährung der Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor dem 15.09.2009 einzureichen.

10. Neugestaltung des Stadtparks in ST.VITH. Genehmigung des Vorprojektes und Genehmigung des Dienstleistungsvertrags zur Erstellung des definitiven Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.08.2007 bezüglich der Genehmigung eines ersten Vorhabens zur Neugestaltung des Stadtparks in ST.VITH;

Aufgrund des angepassten Vorprojektes im Hinblick auf eine mögliche Bezuschussung im Rahmen des so genannten „Plan Vert“ der Wallonischen Region;

In Anbetracht dessen, dass der mit dem Vorprojekt beauftragte Projektautor mit der Erstellung des definitiven Projektes beauftragt werden soll;

Aufgrund des beiliegenden Entwurfs eines Dienstleistungsvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das beiliegende Vorprojekt zur Neugestaltung des Stadtparks („Millionenberg“) mit einer ersten Kostenschätzung in Höhe von 200.000,00 € zugenehmigen.

Artikel 2: Den beiliegenden Dienstleistungsvertrag in Bezug auf die Erstellung des definitiven Projektes zu genehmigen und das Gemeindegremium zu beauftragen, das Studienbüro LACASSE in 4990 LIERNEUX entsprechend zu beauftragen.

Artikel 3: Die Akte zwecks Bezuschussung im Rahmen des „Plan Vert“ bei der zuständigen Dienststelle der wallonischen Region einzureichen.

11. Kanalverlegung in Nieder-Emmels. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung für die Materiallieferung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 5.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung eines Kanals in Nieder-Emmels.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 5.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

12. Turnhalle Recht. Anbau. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Eintragung in den Registrierungskatalog der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, ein Materiallager an der Turnhalle in Recht zu errichten und dies in Verbindung mit einem Aufenthalts- und Bewegungsraum für die Dorfjugend;

Aufgrund der beiliegen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und der Kostenschätzung zuzüglich der anfallenden Nebenkosten Honorare Versicherungen usw.) in Höhe von 275.000,00 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Das vorliegende Projekt zum Anbau an der Turnhalle in Recht zum Gesamtpreis von schätzungsweise 275.000,00 €, MwSt. einbegriffen, zu genehmigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

13. Gemeindeschule Emmels. Renovierungsarbeiten. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Eintragung in den Registrierungskatalog der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, verschiedene Unterhalts- und Isolierungsarbeiten an der Schule in Emmels, insbesondere am Dach auszuführen;
Aufgrund der beiliegenden Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und der Kostenschätzung in Höhe von 250.470,00 €, MwSt. einbegriffen;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Das vorliegende Projekt zur Ausführung verschiedener Unterhalts- und Isolierungsarbeiten an der Gemeindeschule in Nieder-Emmels zum Gesamtpreis von schätzungsweise 250.470,00 € zu genehmigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

14. Gemeindeschule Recht. Renovierung des Schulhofes. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Eintragung in den Registrierungskatalog der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, den Schulhof der Gemeindeschule Recht instand zu setzen;
Aufgrund der beiliegen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und der Kostenschätzung in Höhe von 140.125,00 €, MwSt. einbegriffen;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr JOUSTEN)

Das vorliegende Projekt zur Instandsetzung des Schulhofes der Gemeindeschule Recht zum Gesamtpreis von schätzungsweise 140.125,00 €, MwSt. einbegriffen zu genehmigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Infrastrukturarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

III. Immobilienangelegenheiten

15. Tausch eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur D, Nr. 100H, „Auf'm Bödemchen“, Eigentum der Stadt ST.VITH gegen ein Trennstück aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1 - ST.VITH, Flur F, Nr. 51 L2 Eigentum von Herrn René SCHMIT und Frau Ida BALAZS. Verkauf eines Geländestreifens durch die Stadt ST.VITH an Frau Ida BALAZS. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24. Juni 2009;
Aufgrund des Vermessungsplans des Landmessers G. MREYEN vom 17. August 2009;
Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;
Aufgrund dessen, dass es ein Anliegen der Anwohner „An der Dell“ ist, eine Verkehrsverbindung zur Malmedyer Straße zu erhalten;
Aufgrund der Einverständniserklärung von Frau Ida BALAZS und Herrn René SCHMIT vom 10. Juni 2009;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt definitiv: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt ein Trennstück aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1 - ST.VITH, Flur D, Nr. 100H, „Auf'm Bödemchen“ mit einer Fläche von 1.543 m² an Herrn René SCHMIT und Frau Ida BALAZS ab.

Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn René SCHMIT und Frau Ida BALAZS ein Trennstück aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1 - ST.VITH, Flur F, Nr. 51 L2 mit einer Fläche von 695 m² (Los 2 mit einer Fläche von 24 m² und Los 3 mit einer Fläche von 671 m², auf dem Vermessungsplan vom 17.08.2009 jeweils in blau und in rosa eingezeichnet).

Artikel 2: Dem Verkauf eines Geländestreifens an Frau Ida BALAZS mit einer Fläche von 24 m² (Los Nr. 2 in rosa) entlang des Anwesens von Frau BALAZS zum Abschätzpreis, d.h. 100,00 €/m², also 2.400,00 € zuzustimmen, sowie ein Fahrrecht über das neue Eigentum der Gemeinde mit einer Breite von 4 m und einer Länge von rund 12 m, wie auf dem Vermessungsplan vom 17.08.2009 eingezeichnet, zu Lasten von Los 3 und zu Gunsten der Lose 1 und 2 zu gewähren.

Artikel 4: Die Kosten der Vermessung werden von der Stadt ST.VITH getragen.

Artikel 5: Die Aktkosten dieser Transaktion werden jeweils zur Hälfte von den beiden Parteien getragen.

16. Verkauf der Parzelle, gelegen in Rödgen, Gemarkung 3 – Schönberg, Flur M, Nr. 76C. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Frau Beate KOHNEN, Rodt 114, 4784 ST.VITH, die oben genannte Parzelle, gelegen in Rödgen 11, zu erwerben;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt definitiv: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der nachfolgend bezeichneten Parzelle zum Preis von 3,75 €/m² an Frau Beate KOHNEN, Rodt 114, 4784 ST.VITH, zuzustimmen:

- Parzelle gelegen in Rödgen, Gemarkung 3 - Schönberg, Flur M, Nr. 76C mit einer Fläche von 5 m².
Der Gesamtverkaufspreis beträgt: 5 m² x 3,75 €/m² = 18,75 €.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

17. Öffentlicher Verkauf des Loses Nr. 4a1 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur B. Genehmigung des Lastenheftes und der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser A. JOSTEN vom 30.07.2009, auf dem das zu verkaufende Trennstück mit der Bezeichnung „Los Nr. 4a1“ mit einer Gesamtfläche von 823 m² ausgewiesen ist;

Aufgrund des beiliegenden Lastenheftes in welchem die Bedingungen zum Verkauf des besagten Geländes festgeschrieben sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungsplan mit der Losnummer „4a1“ bezeichnete Trennstück aus der Gemarkung 1, Flur B des Areals des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH mit einer Gesamtfläche von 823 m² zum Mindestpreis von 63.371,00 € (823 x 77,00 €) öffentlich durch Submission gemäß den Bedingungen des beigefügten Lastenheftes zu verkaufen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Verkaufs beauftragt.

18. Zurverfügungstellung eines Geländestreifens an der Friedensstraße in ST.VITH zum Bau einer Lagerhalle für das Belgische Rote Kreuz, Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland;

Aufgrund der beigefügten Begründung und der Projektbeschreibung woraus hervorgeht, dass es sich bei der Lagerhalle um ein Gebäude mit einer Grundfläche von 120 m² (12 m auf 10 m) handelt, das auf dem Gemeindeeigentum (Parkplatz), neben der Rettungshalle errichtet werden soll;

In Erwägung dessen, dass das Gebäude von der Lokalsektion finanziert werden muss, der Erbpachtvertrag für die Zurverfügungstellung des Geländes allerdings mit dem nationalen Roten Kreuz, BRÜSSEL, abgeschlossen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die Lokalsektion das Einverständnis des Stadtrates benötigt, um seinen Antrag beim nationalen Komitee hinterlegen zu können, beziehungsweise die Bauakte in Auftrag geben zu können;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Das benötigte Gelände mit einer Gesamtfläche von 120 m² zur Verfügung zu stellen. Zum gegebenen Zeitpunkt über einen entsprechenden Erbpachtvertrag mit dem nationalen Roten Kreuz zu befinden.

IV. Verschiedenes

19. Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde ST.VITH in den INTERREG-Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Invorschlagbringung eines Gemeindevertreters(in).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Allgemeine Dienste, Gospertstraße 1 in 4700 EUPEN, worin dieses die Stadt ST.VITH darum bittet, je eine weibliche Vertreterin und einen männlichen Vertreter für die Zusammensetzung des INTERREG-Begleitausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzuschlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Christian KRINGS als Vertreter(in) für die Zusammensetzung des INTERREG-Begleitausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzuschlagen.

20. Stellenplan des endgültig ernannten Verwaltungspersonals der Stadtverwaltung – Interne Ausschreibung von zwei Stellen als Chef(in) des Verwaltungsdienstes durch Beförderung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stellenplanes des endgültig ernannten Verwaltungspersonals der Stadtverwaltung;

In Erwägung, dass dieser Stellenplan zwei vakante Stellen als Chef(in) des Verwaltungsdienstes aufweist;

Aufgrund des Organigrammes des Verwaltungspersonals der Stadtverwaltung, welches anlässlich der Stellenplanänderung vom 22. Mai 2008 zur Kenntnis genommen wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Das Gemeindegremium mit der Ausschreibungsprozedur zur Besetzung von zwei Stellen als Chef(in) des Verwaltungsdienstes durch Beförderung zu beauftragen.

21. Autonome Gemeindegeregung „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“.

a. Genehmigung der zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Autonomen Gemeindegeregung und der Stadt ST.VITH abzuschließenden 2. Zusatzvereinbarung betreffend Planung und Aufbau des Zentrums „TRIANGEL“ in Ergänzung zu der Vereinbarung vom 16. Mai 2002.

b. Übernahme einer Garantie seitens der Stadt ST.VITH zugunsten der KBC-Lease, Leasinggeberin der Autonomen Gemeindegeregung für den Bau des Zentrums „TRIANGEL“, in Höhe von 25% der von der Autonomen Gemeindegeregung zu leistenden Leasingraten.

Der Stadtrat:

Aufgrund folgender Fakten:

- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 16. Mai 2002 mit der Autonomen Gemeindegeregung „Kultur- Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ und der Stadt ST.VITH eine Vereinbarung betreffend Planung und Aufbau des regionalen Zentrums „Triangel“ und des Verwaltungskomplexes der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf dem ehemaligen Bahnhofgelände in ST.VITH abgeschlossen. Die Kostenschätzung für das Zentrum „Triangel“ belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 6,1 Mio. €. Die Deutschsprachige Gemeinschaft erkannte das Zentrum als „regionales Zentrum“ an und gewährte die Übernahme von 75% der Gesamtkosten;
- Am 29. März 2005 genehmigte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Erhöhung der Gesamtkosten des Zentrums „Triangel“ um geschätzte 341.861,00 € ohne MwSt. für den Einbau einer Hackschnitzelheizung für den Gesamtkomplex mit Übernahme von 75% dieser zusätzlichen Investitionssumme;
- Nachdem das Ergebnis der Ausschreibung von 12 der insgesamt 20 Lose einschließlich des Hackschnitzelheizwerkes vorlag, wurden die Gesamtkosten in einer am 21.09.2006 unterzeichneten 1. Zusatzvereinbarung auf 6.876.557,31 € gerahmt. Artikel 7 der Vereinbarung vom 16. Mai 2002 wurde dementsprechend abgeändert und der Anteil der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf 5.157.417,98 € (75%) und der Anteil zu Lasten der Autonomen Gemeindegeregung auf 1.719.139,33 €, d.h. 25% der Gesamtkosten;
- Seit dem Baubeginn im November 2006 stiegen die Energie- und Rohstoffkosten in erheblichem Maße bis Ende 2008, so dass die Ausschreibungsergebnisse der verbleibenden 8 Lose höher ausfielen als die Kostenschätzungen und die Preisrevisionen für die im März 2006 ausgeschriebenen

Lose zeitweilig bis zu 14% betragen. Die erforderlichen Nachträge begrenzten sich bis 10. August 2009 auf 227.482,53 € oder 3,69 % der Auftragssumme für alle Lose in Höhe von 6.159.850,08 €;

- Auf Antrag des Verwaltungsrates der Autonomen Gemeinderegierung genehmigte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits im Juni 2009 eine 2. Zusatzvereinbarung wonach die Gesamtkosten auf 7.834.374,14 € gerahmt wurden von denen
 - 75% oder 5.875.780,60 € von der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
 - 25% oder 1.958.593,54 € von der Autonomen Gemeinderegierung übernommen werden.

Der Stadtrat wird ersucht, diese Zusatzvereinbarung seinerseits zu genehmigen und die Rückzahlungsgarantie für den Anteil der Autonomen Gemeinderegierung zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Beschließt:

Artikel 1: Die 2. Zusatzvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Autonomen Gemeinderegierung und der Stadt ST.VITH betreffend Planung und Aufbau des Zentrums „TRIANGEL“ in Ergänzung zu der Vereinbarung vom 16. Mai 2002 wie sie in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Übernahme einer Garantie seitens der Stadt ST.VITH zugunsten der KBC-Lease, Leasinggeberin der Autonomen Gemeinderegierung für den Bau des Zentrums „TRIANGEL“, in Höhe von 25% der von der Autonomen Gemeinderegierung zu leistenden Leasingraten, d.h. gemäß Artikel 7 „Finanzierung des Vorhabens“ der 2. Zusatzvereinbarung für eine Gesamtsumme in Höhe von 1.958.593,54 €.

22. A. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „Kindergarten“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Beschließt der Stadtrat: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES)

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|---|---------------------------------|
| • Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| • Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| • Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 1 Punkt |
| • Förderpädagogik – Integration mit Diplom | 2 Punkte |
| • Zusatzausbildung : Sport , Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) | 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte) |
| • Dienstalder (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) | 1 Punkt |
| • Dienstalder (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) | 1 Punkt |

Es wird ebenfalls festgehalten, dass bei Punktegleichstand die Berechnung der einzelnen Dienstage Anwendung findet.

22. B. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Kindergarten“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Beschließt der Stadtrat: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES)

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|---|---------------------------------|
| • Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| • Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| • Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 1 Punkt |
| • Förderpädagogik – Integration mit Diplom | 2 Punkte |
| • Zusatzausbildung : Sport , Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Bsp. | 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte) |

Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein)

- Dienstalster (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt

Es wird ebenfalls festgehalten, dass bei Punktegleichstand die Berechnung der einzelnen Dienstage Anwendung findet.

22. C. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „Primar“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Beschließt der Stadtrat: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES)

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 1 Punkt
- Zweitsprachendiplom gründliche Kenntnis und Fremdsprachendidaktik 2 Punkte
- Förderpädagogik – Integration mit Diplom 2 Punkte
- Zusatzausbildung : Sport , Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Bsp. (max. 2 Punkte)

Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein)

- Dienstalster (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt

- Dienstalster (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) 1 Punkt

Es wird ebenfalls festgehalten, dass bei Punktegleichstand die Berechnung der einzelnen Dienstage Anwendung findet.

22. D. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Primar“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Beschließt der Stadtrat: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES)

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 1 Punkt
- Zweitsprachendiplom gründliche Kenntnis und Fremdsprachendidaktik 2 Punkte
- Förderpädagogik – Integration mit Diplom 2 Punkte
- Zusatzausbildung : Sport , Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Bsp. (max. 2 Punkte)

Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein)

- Dienstalster (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt

Es wird ebenfalls festgehalten, dass bei Punktegleichstand die Berechnung der einzelnen Dienstage Anwendung findet.

22. E. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „Sport“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Beschließt der Stadtrat: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES)

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 1 Punkt
- Abgeschlossene Zusatzausbildung im Sportbereich anerkannt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte)
- Dienstalder (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt
- Dienstalder (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) 1 Punkt

Es wird ebenfalls festgehalten, dass bei Punktegleichstand die Berechnung der einzelnen Dienstage Anwendung findet.

22. F. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Sport“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Beschließt der Stadtrat: bei 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr NILLES)

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 1 Punkt
- Abgeschlossene Zusatzausbildung im Sportbereich anerkannt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte)
- Dienstalder (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt

Es wird ebenfalls festgehalten, dass bei Punktegleichstand die Berechnung der einzelnen Dienstage Anwendung findet.

V. Finanzen

23. Stadtwerke ST.VITH – Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den wie folgt abschließenden Haushaltplan der Stadtwerke für das Jahr 2009:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.838.596,49 €	2.838.596,49 €
Außerordentlicher Dienst:	1.473.803,68 €	1.473.803,68 €

24. A. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 06.04.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 07.04.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.06.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.06.2009;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 29.07.2009 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 134.952,74 €
- auf der Ausgabenseite: 119.362,10 €

und mit einem Überschuss von 15.590,64 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 unter Vorbehalt der folgenden Frage genehmigt hat; bei der Einnahme 28b und der Ausgabe 51 scheint es sich um den Erhalt des Kapitals der ehemaligen Stiftungen zu handeln. Jedoch kann kein Beleg die Einnahme und Neuanlegung rechtfertigen. Wo ist dieser Betrag?

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 6.April 2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 134.952,74 €
- auf der Ausgabenseite: 119.362,10 €

und wird mit einem Überschuss von 15.590,64 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

24. B. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg Reuland, in der Sitzung vom 02.01.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.04.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.06.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.06.2009;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 31.07.2009 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.494,95 €
- auf der Ausgabenseite: 25.947,55 €

und mit einem Defizit von 452,60 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat; Ausgabe 49d: die Ausgaben für Reprobil sowie 27,00 € für Sabam (nicht im Haushalt vorgesehen) bleiben dem Sekretariat des Bistums geschuldet. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 45,00 € für 2008.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg Reuland, in der Sitzung vom 02.01.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.494,95 €
- auf der Ausgabenseite: 25.947,55 €

und wird mit einem Defizit von 452,60 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

24. C. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 07.04.2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 11.05.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.06.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 03.06.2009;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 23.06.2009 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.196,00 €
- auf der Ausgabenseite: 25.813,83 €

und mit einem Überschuss von 5.382,17 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2008 unter Vorbehalt der folgenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat; angenommene Kreditüberschreitung in Ausgabe 6a im Rahmen der von Kapitel I vorgesehenen Kredite. Ausgabe 49: 27,00 € für Sabam (nicht im Haushalt vorgesehen) sind dem Sekretariat des Bistums noch zu zahlen.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 7. April 2009 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.196,00 €
- auf der Ausgabenseite: 25.813,83 €

und wird mit einem Überschuss von 5.382,17 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

25. Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06.04.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.05.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 82.490,00 €
- auf der Ausgabenseite: 82.490,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06.04.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 82.490,00 €
- auf der Ausgabenseite: 82.490,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

26. Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2009. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 28.07.2009 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.932.868,73 € belaufen.